





Scottis Praxistipp

Obligatorische Verwendung von e-Rechnungen ab 2025

Da hat sich der Gesetzgeber mal wieder was Schönes ausgedacht. Ab 2025 müssen zwischen Unternehmen sogenannte e-Rechnungen ausgestellt werden. Was das für Zahnärzte bedeutet und warum das auch Vorteile für uns bietet, erklärt Steuerberater Bernhard Fuchs in diesem Artikel.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Dr. Rüdiger Schott Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Um den Umsatzsteuerbetrug innerhalb der EU einzudämmen, wird ab 2025 die e-Rechnung bei Umsätzen zwischen zwei Unternehmern (B2B) an ein bundeseinheitliches elektronisches System gebunden sein. Dies gilt für alle Rechnungen an andere Unternehmen, bei denen der Rechnungsbetrag insgesamt höher ist als 250 Euro.

e-Rechnungen

Unter e-Rechnungen sind dabei Rechnungen in einem bestimmten strukturierten elektronischen Format zu verstehen. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechnung als PDF per Mail, sondern um einen elektronischen Datensatz, welcher strukturiert auslesbare Informationen über die Rechnung bzw. den Rechnungsinhalt enthält.

Bis 31. Dezember 2026 kann aufgrund einer Übergangsregelung statt einer e-Rechnung weiterhin eine sonstige Rechnung, z. B. auf Papier, oder (mit Zustimmung des Empfängers) in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden.

Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 800.000 Euro beträgt, dürfen von dieser Übergangsregelung auch noch bis zum 31. Dezember 2027 Gebrauch machen.

Was bedeutet das für Sie?

Ausgangsrechnungen:

Die meisten Rechnungen, die Sie stellen, richten sich nicht an Unternehmen sondern an Privatpersonen. Für solche Rechnungen besteht keine Verpflichtung zur Rechnungstellung in elektronischer Form. Deshalb sind Zahnarztpraxen für die meisten Ausgangsrechnungen nicht verpflichtet, diese als e-Rechnungen zu stellen. Wenn Sie allerdings Gutachten erstellen, Vorträge halten oder gebrauchte Wirtschaftsgüter aus Ihrer Praxis

verkaufen, werden auch Sie betroffen sein.

Eingangsrechnungen:

Größere Firmen, z. B. Dentaldepots, stellen ab 2025 konsequent auf e-Rechnungen um. Hierfür müssen Sie gerüstet sein! Sie müssen solche Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Im Hinblick darauf ist auch der elektronische Belegaustausch mit Ihrem Steuerberater dringend anzuraten. Sie sollten deshalb Ihren Steuerberater zeitnah darauf ansprechen, damit er Ihnen hilft, diese Umstellung einwandfrei realisieren zu können.

Fazit

Die e-Rechnung sollte als Chance gesehen werden! Durch sie werden (digitale) Prozesse erheblich vereinfacht und die Rechnungsarchivierung in Ihrer Praxis effizienter. Das spart nicht nur Platz, sondern vor allem wertvolle Zeit.

12 | BZBplus Ausgabe 6/2024